

visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

visarte schweiz
Geschäftsstelle
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich

T +41 (0)44 462 10 30
F +41 (0)44 462 16 10
office@visarte.ch
www.visarte.ch



Zürich, 07. September 2015

Medienmitteilung

Folgerecht: Gut für Künstlerinnen und Künstler – gut für den Kunstmarkt

193 National- und Ständerats-Kandidatinnen und –Kandidaten fordern die Einführung des Folgerechts auch in der Schweiz. Das europaweit geltende Grundrecht ist wichtig für Künstlerinnen und Künstler – und es ist gut für unseren Kunstmarkt.

visarte, der Berufsverband der visuellen Kunst, engagiert sich seit Jahren im Namen der Künstlerinnen und Künstler für die Einführung des Folgerechts*. Dieses ist seit 1971 in der – von der Schweiz ratifizierten – «Berner Übereinkunft» (RBUE) verankert. 2001 wurde die EU-Folgerechts-Richtlinie verabschiedet. Seit dem 1. Januar 2012 gilt das Folgerecht im gesamten EU-Raum. Liechtenstein hat das Folgerecht 2006 eingeführt. 1992 verzichtete die Schweiz bei der Totalrevision und 2007 bei der Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes auf die Einführung des Rechts; man befürchtete negative Auswirkungen für den Kunsthandel. Heute ist die Situation umgekehrt: Da das Folgerecht europaweit gilt, gerät der Schweizer Kunsthandel in die Kritik.

Politikerinnen und Politiker engagieren sich für das Folgerecht

Denn heute ist das Folgerecht in der EU harmonisiert. In keinem Land führte das Folgerecht zu Abwanderungen im Kunsthandel. Für den Schweizer Kunsthandel gilt heute: Ein Abseitsstehen der Schweiz beim Folgerecht wird sich negativ auf den Ruf und die Qualität des Schweizer Kunsthandels auswirken. Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie Kandidierende für die nationalen Wahlen haben dies erkannt: In einer aktuellen Umfrage von visarte, mit einem Rücklauf von 195 Fragebogen, kündigen 193 Kandidierende an, sich für die Einführung des Folgerechts zu engagieren. Auf Grund eines Postulates von Ständerat Werner Luginbühl wird der Bundesrat nun in einem Bericht darlegen, wie sich die Verankerung des Folgerechts im Urheberrecht bewerkstelligen lässt und wie es umgesetzt werden kann. visarte fordert, das Folgerecht in die bevorstehende Vernehmlassung zum Urheberrechtsgesetz zu integrieren. Ein Anteil des zu entrichtenden Folgerechts-Entgelts soll in einen Fonds für soziale Zwecke fließen. Dieser soll Künstlerinnen und Künstlern helfen, die in Notsituationen geraten.

Für Künstlerinnen und Künstler – und für den Kunstmarkt

An der ersten Tagung des Verbandes Kunstmarkt Schweiz betonte heute Josef Felix Müller, Präsident von visarte: «Das Folgerecht ist ein Grundrecht der Künstlerinnen und Künstler. Es ist richtig und wichtig, dass nun seitens der Behörden und der Politik entsprechende Schritte unternommen werden, dies auch in der Schweiz gesetzlich zu verankern. Es nützt Künstlerinnen und Künstlern und es dient dem Kunstmarkt Schweiz, seinen guten internationalen Ruf zu sichern und zu festigen.»

Zur Geschichte des Folgerechts: Der Schweizer Maler Ferdinand Hodler legte um 1910 den Grundstein: Die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten GSMBA, heute visarte, kritisierte schon damals, dass Künstlerinnen und Künstler leer ausgingen, wenn ihre Werke nach dem Erstverkauf erneut den Eigentümer wechselten: «Der welcher das bedeutende Kunstwerk schuf ... geht leer aus» (C. A. Loosli, Generalsekretär GSMBA). Dabei sei die Partizipation am Wertzuwachs des Kunstwerks «moralisch durchaus gerechtfertigt». Zahlreiche Schweizer Kunstschaffende betonen ihre Forderung auf einem Faltpaket, welches bei visarte bezogen werden kann. www.visarte.ch.

Kontakte:

Regine Helbling Geschäftsführerin

visarte berufsverband visuelle kunst, Vorstand Suisseculture, Kasernenstrasse 23, 8004 Zürich, www.visarte.ch
T +41 44 462 10 30
T +41 78 717 22 20

Josef Felix Müller Präsident

visarte berufsverband visuelle kunst
T +41 071 245 79 66



Ruth Kissling.
Atelier

PDF erstellt von Ruth Kissling de Bâle-Suisse, Malerin : <http://www.ruthkissling.ch>
WEB zum 45. Oltner Kunstmarkt im 2015 : <http://tinyurl.com/Kissling-2015-OltnerKunstmarkt>

* Wenn Werke der visuellen Kunst (etwa Malerei, Zeichnung, Video, Skulptur, Fotografie) verkauft werden, erhalten die Urheber und Urheberinnen bei den Erstverkäufen in Galerien ihren Anteil. Viele Werke werden im Verlaufe der Jahre im Kunsthandel zu höheren Preisen weiterverkauft. Nur das **Folgerecht** sorgt dafür, dass den Schöpfern solcher Werke ein angemessener Anteil am Weiterverkaufspreis zukommt.